

ZEICHENERKLÄRUNG: (ZUM B.-PLAN NR.47.3.1)

- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR.47.3.1
- BEREICH, IN DEM SPIELHALLEN GENERELL UNZULÄSSIG SIND
- BEREICH, IN DEM SPIELHALLEN IM EG UNZULÄSSIG, AB DEM 1.OG UND UNTERHALB DER EG-ZONE ALLGEMEIN ZULÄSSIG SIND

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR.47.3.1 SIND SPIELHALLEN UNZULÄSSIG, MIT AUSNAHME DER UNTER NR.2 (IM PLAN ALS GEKENNZEICHNETE FLÄCHEN) BESCHRIEBENEN BEREICHE GEM. § 1 Abs.5 i.V.m. Abs.9 BauNVO.
2. IN DEN DURCH EINE SCHRAFFUR BESONDERS GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.47.3.1 SIND SPIELHALLEN IM ERDGESCHOSS UNZULÄSSIG (§1 Abs.7 BauNVO).  
AB DEM 1.OBERGESCHOSS (OG) UND UNTERHALB DER ERDGESCHOSS-(EG)-ZONE SIND SPIELHALLEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

DIE ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR.47.3 SIND BESTANDTEIL DIESER B.-PLAN-ÄNDERUNG

P R Ä M B E L

AUF GRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.86 (BGBl. I S.2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.06.82 (Nds. GVBl. S.229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 13.10.86 (Nds. GVBl. S.323), HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.47.3.1 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

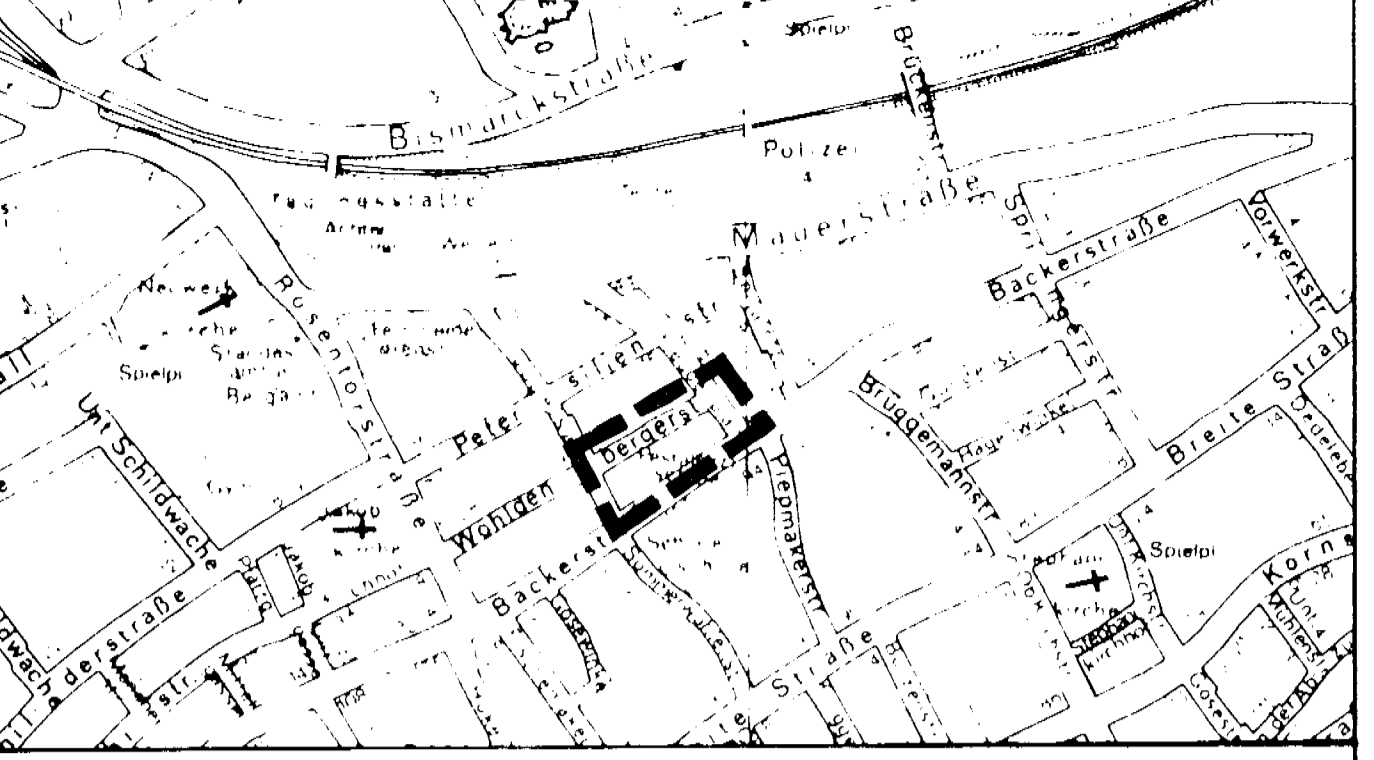
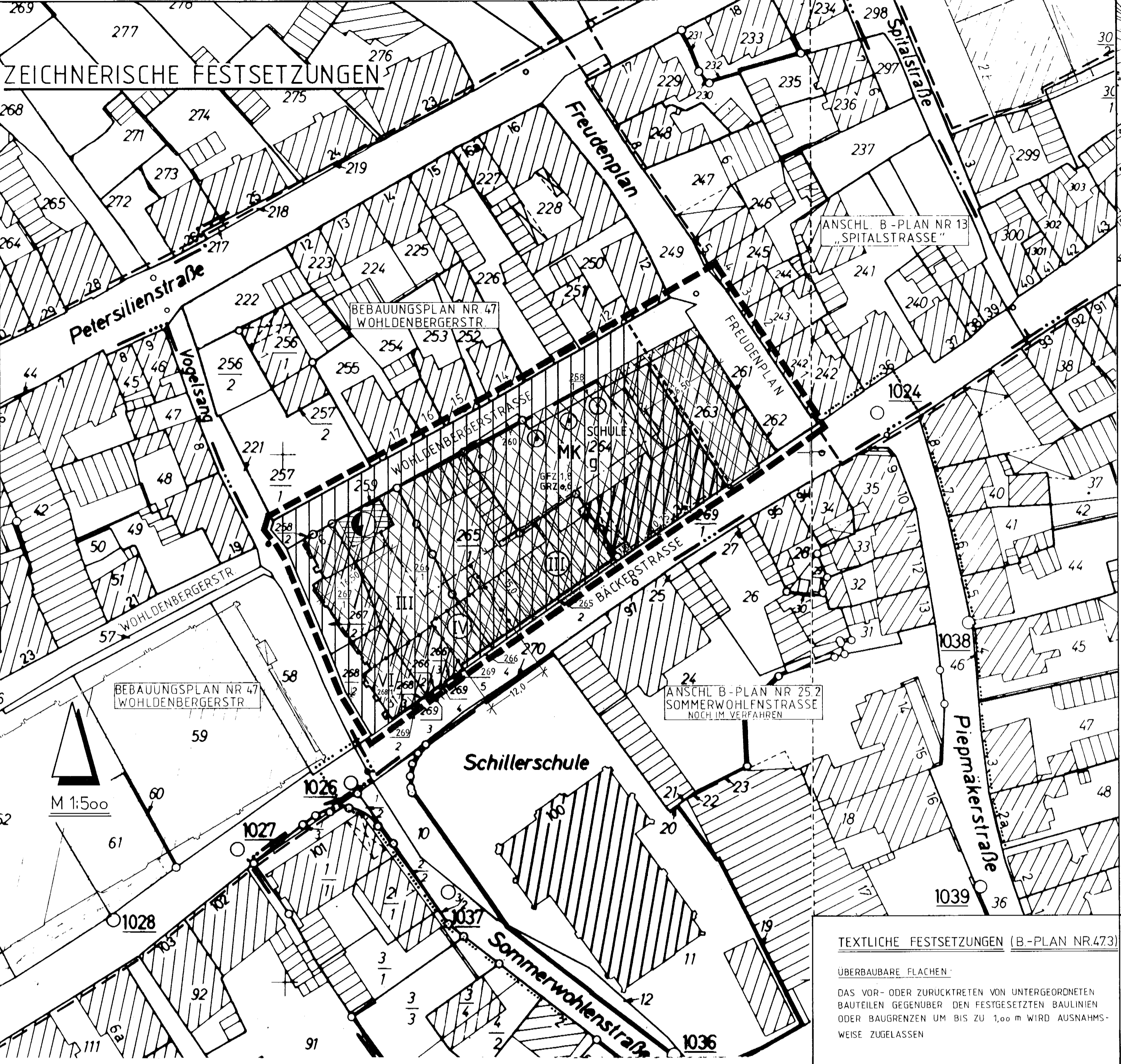
STADT GOSLAR

GEZ. LÄTTEMANN-MEYER OBERBÜRGERMEISTERIN

AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.12.89 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.47.3.1 BESCHLOSSEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEM § 2 ABS.1 BauGB AM 03.01.90 ORTSÜBLICH BEKANNT-GEMACHT.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. GEZ. KOHL STADTBAURAT



ÜBERSICHTSPLAN M=1:5000

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- KERNGEBIET (§7 BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GFZ mit DEZIMALZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. 2,0
  - GRZ mit DEZIMALZAHL GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. 1,0
  - z.B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE
  - z.B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSS ZWINGEND
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
- VERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
  - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN
- FLÄCHE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN
  - ELEKTRIZITÄT TRAFOSTATION DER NKW
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§9 ABS 7 BauGB)
  - ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS
  - ANZUPFLANZENDE BAUME
  - ZU ERHALTENDE BAUME

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (B.-PLAN NR.47.3)

ÜBERBAUBARE FLÄCHEN: DAS VOR- ODER ZURÜCKTRETEN VON UNTERGEORDNETEN BAUTEILEN GEGENÜBER DEN FESTGESETZTEN BAULINIEN ODER BAUGRENZEN UM BIS ZU 1,00 m WIRD AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN

BEBAUUNGSPLAN NR.47.3.1 WOHLDENBERGERSTRASSE 1.(TEXTLICHE)ÄNDERUNG DES B.-PLANES NR.47.3 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM VOGELSANG, DER WOHLDENBERGERSTR., DEM FREUDENPLAN UND DER BACKERSTRASSE

**VERVIELFÄLTIGUNGS-VERMERKE**

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, FLUR, RAKA

MASSTAB 1: ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNG NUR FÜR EIGENE, NICHT GEWERBLICHE ZWECKE GESTÄTZT (§13 U 19 DES NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 02.07.1985 - NVBl. S.1871)

**PLANUNTERLAGE**

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 02.07.1985)

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

GOSLAR, DEN 23.07.90

KATASTERAMT GOSLAR

VERMESSUNGSOBERRAT

**PLANVERFASSER**

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:

STADT GOSLAR  
STADTPLANUNGS-UND VERMESSUNGSAMT

GOSLAR, DEN 23.07.90

GEZ. ELLIEHAUSEN DIPL.-ING

**AUSLEGUNGSBESCHLUSS**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.09.90 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.12.90 ORTSÜBLICH BEKANNT-GEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 08.01.91 BIS 08.02.92 GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. GEZ. KOHL STADTBAURAT

**AUSLEGUNGSBESCHLUSS**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.09.90 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINSCHRÄNKUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 1-2 HALBSATZ BauGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.12.90 ORTSÜBLICH BEKANNT-GEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 08.01.91 BIS 08.02.92 GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. STADTBAURAT

**EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.09.90 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BauGB BESCHLOSSEN.

DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS. 1 SATZ 2 BauGB WURDE VOM 08.01.91 BIS ZUM 08.02.92 GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. STADTBAURAT

**SATZUNGSBESCHLUSS**

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 04.02.92 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. GEZ. KOHL STADTBAURAT

**ANZEIGEVERFAHREN**

DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG AM 28.04.92 GEM. § 11 BauGB ANGEZEIGT WORDEN.

DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT BIS ZUM 28.04.92 DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND-GEMACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BauGB).

DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT AM 28.04.92 (Az: 369/21162-53005/01-473) ERKLÄRT, DASS SIE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BauGB).

BRAUNSCHWEIG I.A. GEZ. KURZ

**BEITRITT ZU AUFLAGEN/MASSGABEN**

DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN AM 28.04.92 (Az: 369/21162-53005/01-473) GENANNTE AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 28.04.92 BEI-GETRETEN.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 28.04.92 BIS 08.02.92 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.12.90 ORTSÜBLICH BEKANNT-GEMACHT.

WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN HAT DER RAT DER STADT GOSLAR ZUVOR EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BauGB DURCHFÜHRT.

DEN BETEILIGTEN WURDE VOM 08.01.91 BIS 08.02.92 GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. STADTBAURAT

**BEKANNTMACHUNG**

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS. 3 BauGB) IST GEM. § 12 BauGB AM 3.12.92 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNT-GEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 3.12.92 IN KRAFT GETRETEN.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. GEZ. KOHL STADTBAURAT

**VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN**

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN GEM. § 214 ABS. 1, NR. 1 UND 2 BauGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GOSLAR, DEN 03.12.92

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V. STADTBAURAT